



## **Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Infoveranstaltung 2. Bundesliga**

Liebe Mitglieder,

hiermit lädt der Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ein.

**Datum:** Sonntag, 05.07.2026

**Uhrzeit:** 18:00 Uhr

**Ort:** Raum für Engagement, D. Martin-Luther-Straße 19, 93047 Regensburg

### **Tagesordnung**

**TOP 1** – Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

**TOP 2** – Genehmigung der Tagesordnung

**TOP 3** – Berichte der Vorstandschaft

**TOP 4** – Finanzbericht

**TOP 5** – Bericht der Kassenprüfer

**TOP 6** – Entlastung des Vorstands

**TOP 7** – Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Der Vorstand schlägt eine vollständige Neufassung der Satzung vor. Der Entwurf der Neufassung sowie die aktuelle Fassung ist dieser Einladung beigelegt und wird den Mitgliedern vor der Beschlussfassung erläutert und im gesamten abgestimmt. Für die Beschlussfassung ist gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**TOP 8** – Wahlen des Vorstands

**TOP 9** – Wahl der Kassenprüfer

**TOP 10** – Anträge und Sonstiges

Anträge zur Mitgliederversammlung bitten wir spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

**Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wird noch über das Projekt 2. Bundesliga und den aktuellen Stand informiert.**

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Mit sportlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

# SATZUNG

## Donau Volleys Regensburg e.V.

vom 05.06.2020, geändert durch Beschluss vom 05.03.2023, Neufassung am 05.07.2026

Stand: 05.07.2026

## PRÄAMBEL

Der Volleyball in Regensburg sieht sich wie jeder andere Mannschaftssport mit der Problemstellung konfrontiert, ausreichende und nachhaltige Gruppenstärken zu erreichen, um den aktiven Spielbetrieb zu sichern. Damit dies auch flächendeckend, d.h. geschlechter- und altersübergreifend ebenso wie integrativ gelingen kann, sind neue Denkansätze erforderlich, die eine breite Spielerinnen- und Spielerzahl ermöglichen. Erklärtes Ziel ist es, den Volleyball in Regensburg als festen Bestandteil der sportlichen Angebote zu sichern und zu stärken. Einen wichtigen Bestandteil dabei sehen die Donau Volleys Regensburg e.V. darin, auch den inklusiven Sport für Menschen mit Behinderung in Regensburg zu ermöglichen. Ein erster Schritt hierfür ist die Gründung eines Vereins in der Form wie sie die nachfolgende Satzung vorsieht. Diese Form resultiert einerseits aus der aktuellen Pandemiesituation, andererseits aufgrund der verbandsrechtlichen Meldefristen und soll den Grundstein für die Verwirklichung der oben genannten Ziele bilden. Langfristig wird die Schaffung eines Dachvereins verfolgt, der eine Institutionalisierung und Professionalisierung vorhandener wie auch noch erforderlicher Strukturen für einen breiten Spielbetrieb in sämtlichen Klassen erreicht, nachhaltig den Nachwuchs fördert und sichert sowie durch innovative Konzepte maßgeblich die Sportstadt Regensburg prägt.

## § 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „Donau Volleys Regensburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Regensburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

## § 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## § 3 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV), den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports speziell dem Volleyball. Ziel ist es langfristig einen Stützpunkt aufzubauen, insbesondere durch Erhöhung der Effektivität, Bündelung und Nachhaltigkeit. Es wird insbesondere auch verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und Vereinsheimen, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen, sowie sonstigen Veranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Wir setzen uns ein für die Grundwerte der Gleichheit und Solidarität.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung oder Vereinsordnungen
- vereinsschädigendes Verhalten
- Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung

(8) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich oder in Textform zu begründen.

(9) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Bereits geleistete Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

(11) Die Vorstandschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Verwarnungen oder befristete Sperren, verhängen.

## § 5 RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen.

(2) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen die Mitglieder aktives Wahlrecht im Verein. Passiv wahlberechtigt und für Vorstandsämter wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres

## § 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die bestehende Satzung anzuerkennen.
- Den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane, sowie der übrigen Organe des Vereins Folge zu leisten
- Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindungen, ihres Familiennamens (bei Eheschließung), sowie den Wegfall der Voraussetzungen für Ermäßigung dem Vorstand mitzuteilen.

- Aufnahmegebühren und Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- Dem oben genannten Zweck bzw. Zielen entsprechend zu handeln.

(2) Mitglieder die Tätigkeiten als Trainerinnen oder Trainer ausüben, haben sich an die entsprechenden Vorgaben des Vereins, insbesondere an hierzu erstellte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Leitfäden zu halten. Ein Verstoß hiergegen führt zur Entbindung von der Tätigkeit und bei groben Verstößen zum Ausschluss nach § 4 Absatz 4.

## § 7 VEREINSORGANE

(1) Vereinsorgane sind:

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

## § 8 VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus:

- Dem Vorstand Finanzen
- Dem Vorstand Leistungssport & Verwaltung
- Dem Vorstand Wettkampfsport
- Dem Vorstand Nachwuchs
- Dem Vorstand Sportentwicklung

- (1) Vorstandschaftsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstände können jeweils durch einen Stellvertreter ergänzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Vorstände werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Finanzen und Vorstand Leistungssport & Verwaltung. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € nur gemeinsam vorgenommen werden dürfen. Hiervon ausgenommen sind Verträge über Sponsoring- und Werbeeinahmen des Vereins. Für diese ist jedes Vorstandsmitglied unabhängig der Höhe einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstandschaft obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Die Leitung und Einberufung der Vorstandschaft kann durch jeden Vorstand bei Bedarf erfolgen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes und der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder digital zugeschaltet ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sorge tragen für die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse des Vereins
- Zustimmung zu Sonderbeiträgen
- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
- Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen
- Erstellung von Geschäfts-, Finanz-, Ehren- oder Jugendordnungen, sowie sonstigen Ordnungen.

(6) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich. Den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Sponsoring- und Werbeeinnahmen des Vereins. Jede vertragliche Vereinbarung sowie jeder Kauf, durch den Verpflichtungen für den Verein entstehen, ist vor Abschluss dem Vorstand Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Handelt ein Vereinsmitglied oder Vorstandsmitglied ohne die erforderliche Genehmigung, kann es dem Verein gegenüber im Innenverhältnis zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet sein.

(7) Über die Mitgliederversammlung und Vorstandschaftssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Verteilung der Aufgaben der Vorstände regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen.

(10) Sitzungsleiter ist grundsätzlich der Vorstand Finanzen; es kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Vorstands zum Sitzungsleiter bestimmt werden.

(11) Alle Sitzungen können bei Bedarf auch digital abgehalten werden.

(12) Näheres kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- Ein Beschluss des Vorstandes darüber gefasst wurde

- 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck der Versammlung dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für Einladung und Durchführung analog der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform gemäß § 126b BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen, über die Gründung und Auflösung von eventuellen Abteilungen, die Erhöhung der Verfügungsgrenze für den Vorstand, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ohne Sonderrechtscharakter sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese erstatten der Versammlung Bericht.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ein Schriftführer wird im Vorhinein durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist von den Vorständen und ggfs. vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Unterschrift kann auch digital erfolgen.
- (8) Die Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Erschienenen ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (10) Mitgliederversammlungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Näheres regelt der Vorstand.

## § 10 ABTEILUNGEN

Bei Bedarf können Abteilungen gebildet werden. Alles weitere regelt eine separate Ordnung.

## § 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Vorstandschaft kann eine Beitrags-, Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung sowie eventuelle weitere Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 13 VEREINSBEITRÄGE

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, sowie zur Durchführung von Fördermaßnahmen wird von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag erhoben.
- (2) Der Vereinsbeitrag wird in der Regel quartalsmäßig im Bankeinzugsverfahren im Voraus erhoben. Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein und einem eventuellen Abteilungsbeitrag zusammen. Außerdem können Aufnahmegebühren erhoben werden. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit werden durch die Vorstandschaft beschlossen. Dieser ist berechtigt die Mitgliedsbeiträge im Interesse der finanziellen und gemeinnützigen Zwecke des Vereins anzupassen.
- (4) Übersteigen die Ausgaben der einzelnen Abteilungen den festgesetzten Etat, muss der Abteilungsbeitrag neu festgesetzt werden.
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 14 EHRENAMTSPAUSCHALE / AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Amtspersonen, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Entgelte für Übungs- und Betreuungsstunden, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten können über eine Finanzordnung, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.

## § 15 VEREINSHAFTUNG

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der vom Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherung.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu den Übungs- und Wettkampfstunden sowie zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

## § 16 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Der Verein veröffentlicht gegebenenfalls personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Sportbetriebs. Mitglieder können dem nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften widersprechen.
- (2) Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 17 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung

müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 05.06.2020 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.07.2026 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister bzw. deren Änderung in Kraft.

# SATZUNG

## SG Donau Volleys Regensburg e.V.

vom 05.06.2020, geändert durch Beschluss vom 05.03.2023

Stand: 05.03.2023

## PRÄAMBEL

Der Volleyball in Regensburg sieht sich wie jeder andere Mannschaftssport mit der Problemstellung konfrontiert, ausreichende und nachhaltige Gruppenstärken zu erreichen, um den aktiven Spielbetrieb zu sichern. Damit dies auch flächendeckend, d.h. geschlechter- und altersübergreifend ebenso wie integrativ gelingen kann, sind neue Denkansätze erforderlich, die eine breite Spielerinnen- und Spielerzahl ermöglichen. Erklärtes Ziel ist es, den Volleyball in Regensburg als festen Bestandteil der sportlichen Angebote zu sichern und zu stärken. Einen wichtigen Bestandteil dabei sieht der SG Donau Volleys Regensburg e.V. darin, auch den inklusiven Sport für Menschen mit Behinderung in Regensburg zu ermöglichen. Ein erster Schritt hierfür ist die Gründung eines Vereins in der Form wie sie die nachfolgende Satzung vorsieht. Diese Form resultiert einerseits aus der aktuellen Pandemiesituation, andererseits aufgrund der verbandsrechtlichen Meldefristen und soll den Grundstein für die Verwirklichung der oben genannten Ziele bilden. Langfristig wird die Schaffung eines Dachvereins verfolgt, der eine Institutionalisierung und Professionalisierung vorhandener wie auch noch erforderlicher Strukturen für einen breiten Spielbetrieb in sämtlichen Klassen erreicht, nachhaltig den Nachwuchs fördert und sichert sowie durch innovative Konzepte maßgeblich die Sportstadt Regensburg prägt.

## § 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielgemeinschaft Donau Volleys Regensburg e.V.“, abgekürzt: „SG Donau Volleys Regensburg e.V.“ oder auch „Donau Volleys Regensburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Regensburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

## § 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### § 3 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen LandesSportverband e.V. (BLSV), den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports speziell dem Volleyball. Ziel ist es langfristig einen Stützpunkt aufzubauen, insbesondere durch Erhöhung der Effektivität, Bündelung und Nachhaltigkeit. Es wird insbesondere auch verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und Vereinsheimen, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen, sowie sonstigen Veranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Wir setzen uns ein für die Grundwerte der Gleichheit und Solidarität.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bei der Vorstandschaft schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese hat über die dargelegten Gründe zu befinden und einstimmig eine Entscheidung zu treffen. Dem Mitglied werden die Gründe der Ablehnung

mitgeteilt. Der Mitgliederversammlung ist über die Entscheidung unter Mitteilung der Gründe zu im Rahmen der Jahreshauptversammlung berichten.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber der Vorstandschaft mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.12. des Kalenderjahres austreten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsatzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Das Mitglied ist über den Ausschluss und den Verlust des Versicherungsschutzes zu informieren.
- (6) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, mittels Briefes oder E-Mail, mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese hat über die dargelegten Gründe zu befinden und einstimmig eine Entscheidung zu treffen. Der Mitgliederversammlung ist über die Entscheidung unter Mitteilung der Gründe im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen an den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung der Vorstandschaft unter den Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Briefes oder per E-Mail zuzustellen.

## § 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen die Mitglieder aktives und passives Wahlrecht im Verein und sind für jedes Amt wählbar.

## § 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die bestehende Satzung anzuerkennen.
- Den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane, sowie der übrigen Organe des Vereins Folge zu leisten
- Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindungen, ihres Familiennamens (bei Eheschließung), sowie den Wegfall der Voraussetzungen für Ermäßigung der Vorstanderschaft mitzuteilen.
- Aufnahmegebühren und Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- Dem oben genannten Zweck bzw. Zielen entsprechend zu handeln.

(2) Mitglieder die Tätigkeiten als Trainerinnen oder Trainer ausüben, haben sich an die entsprechenden Vorgaben des Vereins, insbesondere an hierzu erstellte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Leitfäden zu halten. Ein Verstoß hiergegen führt zur Entbindung von der Tätigkeit und bei groben Verstößen zum Ausschluss nach § 4 Absatz 4.

## § 7 VEREINSORGANE

(1) Vereinsorgane sind:

- Die Vorstanderschaft
- Die Mitgliederversammlung

## § 8 VORSTANDSCHAFT

(1) Die Vorstanderschaft besteht aus:

- Dem Sportvorstand
- Dem Finanzvorstand
- Dem Jugendvorstand
- Dem Kommunikationsvorstand
- Dem Verwaltungs- und Rechtsvorstand

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstände können jeweils durch einen Stellvertreter ergänzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Vorstände werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle 5 Vorstände. Jeder Vorstand vertritt den Verein einzeln.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Die Leitung und Einberufung des Vorstands kann durch jeden Vorstand bei Bedarf erfolgen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes und der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend sind.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Sorge tragen für die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse des Vereins
  - Zustimmung zu Sonderbeiträgen
  - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
  - Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen
  - Erstellung von Geschäfts-, Finanz-, Ehren- oder Jugendordnungen, sowie sonstigen Ordnungen.
- (7) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 5000,00 € ausführen lassen kann. Davon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, sowie die Aufnahme von Belastungen.
- (8) Die Verteilung der Aufgaben der Vorstände regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Vorständen zu unterzeichnen ist. Auch eine digitale Unterschrift ist hier möglich.
- (10) Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (11) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzuzuwählen. Die Neubesetzung eines Amtes im Rahmen einer Vorstandssitzung durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder kommt der Wahl durch die Mitgliederversammlung gleich. Das neue Vorstandschaftsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (12) Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen, oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragen. Sie kann von jedem Vorstand einberufen werden. Die Bekanntgabe der Sitzung kann ohne Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung sollte mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Ladung möglich.
- (13) Die Vorstandssitzung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandschaft ist unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(14) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie den Vorständen zu unterzeichnen. Hier ist auch eine digitale Unterschrift möglich.

(15) Sitzungsleiter ist grundsätzlich der Sportvorstand, es kann allerdings auch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft bestimmt werden.

(16) Alle Sitzungen können bei Bedarf auch digital abgehalten werden.

(17) Näheres kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- Ein Beschluss des Vorstandes darüber gefasst wurde
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck der Versammlung dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für Einladung und Durchführung analog der ordentlichen Mitgliederversammlung

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt hauptsächlich durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen, über die Gründung und Auflösung von eventuellen Abteilungen, die Erhöhung der Verfügungsgrenze für den Vorstand, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ohne Sonderrechtscharakter sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese erstatten der Versammlung Bericht.

(5) Wahl-, stimmberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ein Schriftführer wird im Vorhinein durch die Vorstandschaft bestimmt. Das Protokoll ist von den Vorständen und ggfs. vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Unterschrift kann auch digital erfolgen.
- (8) Die Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Erschienenen ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

## § 10 ABTEILUNGEN

Bei Bedarf können Abteilungen gebildet werden. Alles weitere regelt eine separate Ordnung.

## § 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Vorstandschaft kann eine Beitrags-, Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung sowie eventuelle weitere Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 13 VEREINSBEITRÄGE

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, sowie zur Durchführung von Fördermaßnahmen wird von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag erhoben.
- (2) Der Vereinsbeitrag wird in der Regel jährlich im Bankeinzugsverfahren im Voraus erhoben. Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein und einem eventuellen Abteilungsbeitrag zusammen. Außerdem können Aufnahmegebühren erhoben werden.
- (3) Die Höhe des Beitrages zum Hauptverein wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann in begründeten Ausnahmefällen

ein Mitglied beitragsfrei führen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und die jeweilige Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag der Abteilungsführung von der Vorstandschaft beschlossen.

- (4) Übersteigen die Ausgaben der einzelnen Abteilungen den festgesetzten Etat, muss der Abteilungsbeitrag neu festgesetzt werden.
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 14 EHRENAMTSPAUSCHALE / AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Amtspersonen, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Entgelte für Übungs- und Betreuungsstunden, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten können über eine Finanzordnung, die durch die Vorstandschaft erlassen und geändert wird, geregelt werden.

## § 15 VEREINSHAFTUNG

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der vom Bayerischen LandesSportverband abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherung.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu den Übungs- und Wettkampfstunden sowie zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

## § 16 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) digital gespeichert:
  - Name,
  - Adresse,
  - Staatsangehörigkeit,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,

- Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, dient. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 17 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung

müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN**

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 05.06.2020 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.03.2023 geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister bzw. deren Änderung in Kraft.